

RS OGH 2007/5/30 7Ob61/07g, 7Ob176/18k, 7Ob124/20s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.2007

Norm

VersVG §12 Abs3

Rechtssatz

Kann der Versicherer nach den spezifischen Umständen des Falles erkennen, dass vom Versicherungsnehmer nur eine Teilforderung geltend gemacht wurde und kann er sich mit seinen Rückstellungen auf den Gesamtanspruch einstellen, besteht kein Grund, die fristwahrende Wirkung einer Klage nicht auch für eine nachfolgende entsprechende Ausdehnung anzunehmen. Insbesondere ist die Klagefrist des § 12 Abs 3 VersVG auch gewahrt, wenn für den Versicherer deutlich erkennbar ist, dass der Versicherungsnehmer den gesamten Anspruch einklagen wollte, versehentlich aber nur einen Teil geltend gemacht hat.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 61/07g
Entscheidungstext OGH 30.05.2007 7 Ob 61/07g
Beisatz: Hier: Der Versicherungsnehmer hat offensichtlich nur aufgrund des Übersehens einer Nachtragspolizze in der Klage irrtümlich eine niedrigere Anspruchshöhe angenommen. (T1)
- 7 Ob 176/18k
Entscheidungstext OGH 31.10.2018 7 Ob 176/18k
Beisatz: Hier: Teileinklagung mit Vorbehalt der Ausdehnung nach Gutachtenserstellung zur Höhe des Invaliditätsgrads. (T2)
- 7 Ob 124/20s
Entscheidungstext OGH 16.09.2020 7 Ob 124/20s
Vgl aber; Beisatz: Dies gilt jedoch nicht für § 12 Abs 1 VersVG. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122118

Im RIS seit

29.06.2007

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2020

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at